

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.
Begründet 1884 in LEIPZIG.

Zugleich:
Handelsblatt
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: Nr. 1053.
Telegrams-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte ersc. einen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beiläutern: Muster-Zeitung und Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8,—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7,— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Petitzeile (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif — Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Zum Jahres-Wechsel

bringen wir unseren Mitarbeitern und Geschäftsfreunden

die besten Glückwünsche

dar. Möge **das neue Jahr** für sie alle ein gesegnetes werden, und möge es dem deutschen Vaterlande den endgültigen Sieg über alle seine Feinde und einen ehrenvollen Frieden bringen!

Leipzig, 1. Januar 1918.

Schriftleitung und Verlag der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen (auch Zirkus- und Schaubudenzeiten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzeiten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;

b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlaggenommenen Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zweck auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Liektaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65 oder an die von dem Ausschuss für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65 bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlaggenommenen Gegenstände an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlaggenommenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-A.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuss der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind: